

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Praktische Anleitung zur Vermögens-Beschreibung und Abtheilung nach Auflösung einer gesetzlichen ehelichen Gütergemeinschaft

Schuster, ...

Heidelberg, 1834

IV. Von dem Inventarium überhaupt und dessen Eintheilung

[urn:nbn:de:bsz:31-10593](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10593)

12. In dem Falle, daß die Frau oder ihre Erben der Gemeinschaft sich entschlagen haben, bedarf es es keiner Errichtung eines Inventariums, wenn solches nicht aus andern Gründen ¹⁰⁾ nöthig wird, sondern nur der Aufstellung der Entschädigungs- und Vergütungsrechnung für die Frau oder deren Erben.

Hat die Frau oder ihre Erben der Gemeinschaft sich entschlagen, so zieht sie ihr noch vorhanden eigenes Vermögen, so wie die ihr aus der Gemeinschaft gebührenden Vergütungen ¹¹⁾ zurück, verliert dagegen alle und jede Rechte auf die Gemeinschaftsgüter (liegenden und fahrenden), ^{516b} mithin auch auf die Fahrniß, welche von ihr in die Gemeinschaft eingebracht wurde, und zieht nun das zu ihrem Gebrauch nöthige Weißzeug und Leibgeräth zurück, wird aber auch von weiterm Beitrag zu den Schulden der ¹⁴⁹² Gemeinschaft gegen den Mann sowohl als gegen die Gläu- ¹⁴⁹³ biger frei. ¹⁴⁹⁴

IV. Von dem Inventarium überhaupt und dessen Eintheilung.

13. Das Vermögensverzeichnis ist ein wahres Protokoll, welches den Befund der unter der Gütergemeinschaft sich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Güter enthält, es unterliegt den nämlichen Formalitäten, wie die Staatsschreibereinkunden überhaupt, soll wo möglich von der Hand des Theilungscommissärs, nie aber von

¹⁰⁾ Regierungsblatt, d. 1809. S. 436.

¹¹⁾ Der Art. 1473. ist in diesem Falle nicht anwendbar, sondern Art. 1479. Sirey. XXIX. II. S. 231.

einer der Parthien geschrieben, und in Gegenwart von zwei Zeugen gefertigt werden¹⁾.

Sind unter den Interessenten Minderjährige, Abwesende und Mundlose, so muß der Ortsvorstand oder Baienrichter als einer dieser Zeugen zugezogen werden, welcher das Taxationsgeschäft da, wo nicht besondere Taxatoren existiren, zu verrichten und das Interesse dieser unter obrigkeitlicher Fürsorge stehender Individuen zu wahren hat²⁾.

14. Bei Fertigung des Inventariums ist sowohl hinsichtlich der Aufnahme als Beschreibung des Vermögens die größte Genauigkeit zu beobachten, weil alle Vortheile, 1456 welche der Frau oder ihren Erben nach Auflösung der Gü- 1459 tergemeinschaft zustehen, an die Bedingung geknüpft sind, 1463 daß ein richtiges und getreues Vermögensverzeichnis ge- 1483 fertigt wurde.³⁾

15. Das Vermögensverzeichnis muß in dem Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau in Gegenwart des überlebenden Ehemanns, und wenn die Frau der überlebende Etheil ist, in Gegenwart der ge- 1456 seglichen bekannten oder muthmaßlichen Erben, so wie der- 1031²⁾ jenigen, welche das Eigenthum oder die Nutznießung des ganzen Vermögens, oder eines Theiles desselben geschenkt oder vermacht erhalten haben, nicht minder der natürlichen anerkannten Kinder des verstorbenen Ehemanns gefertigt werden.

¹⁾ Notaratsordnung, §. 11. S. jedoch Regierungsblatt 1800. S. 497.

²⁾ Regierungsbl. 1809. S. 497. — 1810. S. 117. — 1812. S. 100.

³⁾ Sirey XXVIII. I. S. 377.

16. Sind unter den Erben Minderjährige oder 450
Mundlose, so werden sie durch ihre Vormünder vertreten. 509
17. Haben Minderjährige keine Eltern und Großel- 390
tern mehr, welche kraft Gesetzes ihre Vormünder sind, 397
und sind ihnen auch keine Vormünder von ihren Eltern 402
ernannt worden, so müssen für sie ein oder mehrere Vor- 405
münder, je nachdem es ihr Interesse erfordert, aufgestellt
werden.
18. Hat eine überlebende Mutter die Vormundschaft 391
über ihre Kinder behalten, so muß ihr, wenn solches nicht
bereits vom Vater geschehen ist, ein vormundschaftlicher
Beistand beigegeben werden *).
19. Ist der Mutter, welche die Vormundschaft über 395
ihre Kinder behalten hat, solche bei ihrer Wiedervereheli-
chung belassen worden, so ist ihr zweiter Ehemann ihr
Mitvormund.
20. Gewaltsehtlassenen Minderjährigen, welche keine 390
Eltern oder Großeltern mehr haben, die ihre gesetzliche
Pfleger sind, werden Pfleger bestellt. 482
21. Ist nach Auflösung der Gütergemeinschaft einer 476
der Ehegatten noch minderjährig, so muß diesem, wie ei-
nem gewaltsehtlassenen Minderjährigen eine Pflege beige- 482
geben werden.
22. Mundtode im ersten Grade können nur unter 513
Zugug ihres gerichtlich bestellten Beistandes Rechtsge-
schäfte abschließen.

*) Regbl. 1809. S. 500.

23. Völlig Mundtobte werden durch ihre Vormünder
1513a vertreten.

112 24. Für Vermißte erscheinen ihre Bevollmächtigten,
113 und in deren Ermangelung ihre Pfleger⁵⁾.

25. An die Stelle eines Verschollenen treten bei
Vermögensverzeichnissen und Abtheilungen solcher Erb-
schaften, welche ihm vor seiner Entfernung oder ehe Nach-
115 richt von ihm ausblieb, und darauf die Zeit abgelaufen ist,
120 welche verfloßen seyn muß, um Anerkennung des Nichtda-
120a seyns bei dem Richter zu begehren, angefallen sind, dieje-
123 nige seiner Verwandten, welche in den fürsorglichen Besitz
137 seines Vermögens eingewiesen sind⁶⁾.
817

136 Später angefallene Erbschaften fallen denjenigen zu,
welche solche zu theilen gehabt hätten, wenn der Abwesende
nicht wäre.

26. Eine geheirathete nicht geschiedene Frauensperson
224 kann nur mit Ermächtigung ihres Ehemanns als ihres ge-
224a seßlichen Beistandes, Rechtsgeschäfte abschließen. Ist die-
ser noch minderjährig, so muß ihr ein Beistand beigegeben
werden.

219 Ist der Ehemann mundtobt oder abwesend, oder
222 weigert er sich, die Frau zu ermächtigen, so kann sie hiezu
224a vom Gericht ermächtigt werden, jedoch kann sie dann nur
unter Zuzug eines Beistandes handeln.

27. Blinden, Tauben und Stummen wird zur Abfas-

⁵⁾ Regbl. 1809. S. 498.

⁶⁾ Regbl. 1813. S. 179. Brauer ad art. 136. Noth, ver-
mischte Abhandlungen Bd. II. S. 163. siehe jedoch Zach.
Bd. I. S. 307. u. Jahrb. des B. O. L. S. Bd. II. S. 82.

fung eines Rechtsgeschäfts ein Rechtsbeistand, (welcher aber kein Rechtsgelehrter zu seyn braucht, beigegeben⁷⁾).

28. Collidirt das Interesse eines Minderjährigen oder Mundlosen mit dem seines Vormunds, so werden für sie 420b zu dem betreffenden Rechtsgeschäfte Pfleger bestellt.

Bei den mütterlichen oder großmütterlichen Vormundschaften ist in diesen Fällen der vormundschaftliche Beistand, der aber mit dem eigenen ordentlichen Beistand nicht der Nämliche seyn darf, der Pfleger⁸⁾.

29. Haben sämtliche Minderjährige, die unter einem Vormunde stehen, oder nur Einer derselben bei einem Rechtsgeschäfte ein getheiltes Interesse, so wird erstern Falls für Jeden derselben, andernfalls nur für den Betreffenden ein besonderer Pfleger bestellt. 838

30. Kollidirt das Interesse einer Frauensperson mit dem ihres, wenn auch gesetzlichen Beistandes, so muß ihr 420b ebenfalls zu dem betreffenden Rechtsgeschäfte ein besonderer Beistand beigegeben werden.

Eine ledige majorene Frauensperson kann nur unter 515a Zuzug eines Beistandes Rechtsgeschäfte abschließen.

31. Besteht eine der Frau angefallene Erbschaft lediglich aus Gegenständen, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören, so kann der Mann allein der Vermögensaufnahme und Abtheilung anwohnen, und alle Rechte darauf allein gerichtlich austragen.

⁷⁾ Regbl. 1808. S. 176.

⁸⁾ Regbl. 1809. S. 500.

32. Jeder Vormund und Pfleger, mit Ausnahme der Eltern und Großeltern, so wie jeder Beistand mit Ausnahme des gesetzlichen Beistandes bedarf amtlicher Bestätigung und Verpflichtung, die Mutter und Großmutter nur amtlicher Bestätigung; dieser (der Bestätigung) wohl aber keiner Verpflichtung bedarf auch der Vater, der Beistand seiner großjährigen Tochter wird.⁹⁾

33. Der Ehegatte und die Erben, deren Vormünder
1456 Pfleger und Beistände müssen zur Vornahme des Inventariums gehörig vorgeladen werden.

34. Das Vermögensverzeichnis besteht aus dem Vorbericht (Eingangsprotokoll), dem Urkundenverzeichnis und der Beschreibung des Vermögens.

V. Von dem Vorbericht des Inventariums.

35. Im Eingangsprotokolle wird zuvörderst die Veranlassung zur Vornahme des Geschäfts und der Tag der Eingehung so wie der Auflösung der Gütergemeinschaft unter Hinweisung auf pfarramtliche Zeugnisse, amtliche Mittheilungen etc. anzugeben seyn.

36. Da, wo die nach der Organisation de 1809 vorgeschriebene Distriktseinteilung Statt hat, wird der Commissäre seines Auftrags zum Geschäft nicht zu erwähnen brauchen, wohl aber da, wo diese Einteilung nicht Statt hat, oder bei besondern Aufträgen.

⁹⁾ Regtbl. 1809. S. 499 und 1814. S. 55.